



Vereinsförderrichtlinien der Stadt Lauchheim

Präambel

Die große Bedeutung und der Stellenwert der sportlichen und kulturellen Vereine in unserer Gesellschaftsordnung erfordern eine enge Partnerschaft zwischen Kommune und Verein. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist eine subsidiäre Förderung zwingend notwendig. Durch diese Richtlinien soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen honoriert werden.

Den verschiedenen Vereinen im Stadtgebiet werden herausragende pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben. Vor allem das Engagement im Jugend- und Seniorenbereich der Vereine ist von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Durch die finanzielle Förderung nach den nachstehenden Grundsätzen leistet die Stadt Lauchheim ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Ziel ist es, eine gleichmäßige und transparente Förderung zu erreichen, bei der die Förderung und Weiterentwicklung der Jugend- und Seniorenarbeit im Vordergrund steht.

Auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aufnahme zur Förderung jeweils zum 01.01. des Zuschussjahres erfüllt sein:

- (1) Grundsätzlich förderberechtigt sind alle eingetragenen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände – im Folgenden „Vereine“ genannt – , die dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl der Bevölkerung dienen.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz im Stadtgebiet Lauchheim haben und seine Haupttätigkeit im Stadtgebiet ausüben.
- (3) Der Verein muss aktive Vereinsarbeit leisten.
- (4) Förderberechtigter gemäß Abs. 1 kann nur der Hauptverein und nicht eine einzelne Abteilung dessen sein.
- (5) Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
- (6) Der Verein muss – soweit vorhanden – Mitglied seines jeweiligen Fachverbands auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene sein.
- (7) Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
- (8) Ausgeschlossen von der Förderung sind: berufsständische Vereine, religiöse oder politische Organisationen sowie Fördervereine.
- (9) Die erforderlichen Unterlagen sowie die zu beachtenden Fristen ergeben sich aus dem jeweiligen Förderungstatbestand. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 2

Grundförderung

- (1) Die Vereine erhalten eine Grundförderung abhängig von deren Mitgliederzahl. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01.01. des Zuschussjahres.
- (2) Die Grundförderung beträgt pro Jahr:
 - a) bis 100 Mitglieder: 100 Euro
 - b) 101 bis 250 Mitglieder: 200 Euro
 - c) mehr als 250 Mitglieder: 400 Euro

- (3) Die Grundförderung ist bis zum 30.04. des Zuschussjahres schriftlich zu beantragen. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist der Stadt Lauchheim bei der Antragstellung glaubhaft nachzuweisen. Denkbar ist dieser Nachweis in Form von Mitgliedermeldungen an den jeweiligen Dachverband bzw. in Form einer Liste der für dieses Jahr gültigen Mitgliedsbeiträge.

§ 3

Jugendförderung

- (1) Zur Ermöglichung einer intensiven Jugendarbeit gewährt die Stadt Lauchheim den Vereinen für ihre jugendlichen Mitglieder einen besonderen Zuschuss.
- (2) Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgebend sind die Geburtsjahrgänge. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01.01. des Zuschussjahres. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verein Jugendarbeit betreibt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 15 Euro im Jahr.
- (4) Die Jugendförderung ist bis zum 30.04. des Zuschussjahres schriftlich zu beantragen. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen gemäß Abs. 2 sind der Stadt Lauchheim bei der Antragstellung glaubhaft nachzuweisen. Denkbar ist dieser Nachweis in Form von Mitgliedermeldungen an den jeweiligen Dachverband bzw. in Form einer Liste der für dieses Jahr gültigen Mitgliedsbeiträge. Zudem sind die Mindestangaben der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit (Art, Datum, Ort, Teilnehmeranzahl) im Antrag anzugeben.

§ 4

Seniorenförderung

- (1) Zur Ermöglichung einer intensiven Seniorenarbeit gewährt die Stadt Lauchheim den Vereinen für ihre Senioren einen besonderen Zuschuss.
- (2) Es werden alle Senioren über 65 Jahren, welche den vollen Mitgliedsbeitrag an den Verein bezahlen, gefördert, maßgebend sind die Geburtsjahrgänge. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 01.01. des Zuschussjahres. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verein Seniorenarbeit betreibt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 15 Euro im Jahr.
- (4) Die Seniorenförderung ist bis zum 30.04. des Zuschussjahres schriftlich zu beantragen. Die Anzahl der Senioren gemäß Abs. 2 ist der Stadt Lauchheim bei der Antragstellung glaubhaft nachzuweisen. Denkbar ist dieser Nachweis in Form von Mitgliedermeldungen an den jeweiligen Dachverband bzw. in Form einer Liste der für dieses Jahr gültigen Mitgliedsbeiträge. Zudem sind die Mindestangaben der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen der Seniorenarbeit (Art, Datum, Ort, Teilnehmeranzahl) im Antrag anzugeben.

§ 5

Investitionsförderung von Baumaßnahmen

- (1) Für bauliche Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, gewährt die Stadt Lauchheim einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Baukosten in Höhe von 10%, maximal 10.000 Euro.
- (2) Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können mit einem Stundensatz von 10 Euro als Baukosten, maximal 2.000 Euro, bei der Fördersumme gemäß Abs. 1 angerechnet und gefördert werden.
- (3) Zuwendungsfähige Maßnahmen sind:
 - a) Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie
 - b) grundlegende Sanierungsmaßnahmen (mind. drei Gewerke).
- (4) Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen sind:
 - a) Schönheitsreparaturen,
 - b) Unterhaltungsaufwendungen,
 - c) Aufwendungen für Wohnungen sowie
 - d) Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 5.000 Euro.
- (5) Anrechenbare Kosten sind:
 - a) Baukosten inkl. Eigenleistungen gemäß Abs. 2
 - b) Planungskosten,
 - c) Materialkosten sowie
 - d) Gebühren für Baugenehmigungen.
- (6) Nicht anrechenbare Kosten sind:
 - a) Mehrwertsteuer,
 - b) Grunderwerbskosten,
 - c) Kreditbeschaffungskosten,
 - d) Kosten für den Anschluss an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz (Strom-, Gas-, Wasser- und Kanalisationsanschluss),
 - e) Erschließungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge sowie
 - f) Verpflegungskosten.
- (7) Die Investitionsförderung einer Baumaßnahme ist jeweils bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr schriftlich zu beantragen.
- (8) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine Beschreibung der Maßnahme mit Planungsunterlagen, Kostenberechnung und Finanzierungsplan sowie
 - b) der aktuelle Kassenbestand und Kassenbericht des letzten Rechnungsjahres.
- (9) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Zuschussbewilligung der Stadt Lauchheim vorliegt. Die Zweckbindung des Zuschusses wird von der Verwaltung im Bewilligungsbescheid festgelegt.

- (10) Ein Verein kann nur einmal innerhalb von fünf Jahren eine Investitionsförderung gemäß §§ 5, 6 erhalten. Für dieselbe Maßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

§ 6

Investitionsförderung von größeren Anschaffungen

- (1) Für Anschaffungen von besonderer Bedeutung über 800 Euro netto, die dem Vereinszweck dienen, gewährt die Stadt Lauchheim einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten in Höhe von 10%, maximal 5.000 Euro.
- (2) Die Investitionsförderung einer größeren Anschaffung ist jeweils bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr schriftlich zu beantragen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Eine Beschreibung der Maßnahme ggf. mit Planungsunterlagen, Kostenberechnung und Finanzierungsplan sowie
 - b) der aktuelle Kassenbestand und Kassenbericht des letzten Rechnungsjahres.
- (4) Die Anschaffung darf erst getätigt werden, wenn die Zuschussbewilligung der Stadt Lauchheim vorliegt. Die Zweckbindung des Zuschusses wird von der Verwaltung im Bewilligungsbescheid festgelegt.
- (5) Ein Verein kann nur einmal innerhalb von fünf Jahren eine Investitionsförderung gemäß §§ 5, 6 erhalten. Für dieselbe Maßnahme kann nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.

§ 7

Sonstige Förderungen

- (1) Bürgschaften
Die Stadt Lauchheim darf gemäß § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Bürgschaften zur Erfüllung von Aufgaben der Kommune übernehmen, sofern detaillierte Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorgelegt und die erforderlichen Sicherheiten nicht vom Aufgabenträger selbst gestellt werden können. Maßgeblich ist dabei, dass es sich um eine örtliche, auf das Stadtgebiet bezogene Aufgabe handeln muss, die im unmittelbaren Interesse der Kommune liegt. Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostalbkreis) und der Zustimmung des Gemeinderates.
- (2) Jubiläen
Bei Jubiläen, die im Rahmen einer Festveranstaltung begangen werden, gewährt die Stadt Lauchheim dem Verein alle 25 Jahre sowie für Zwischenjubiläen in 10er Schritten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 250 Euro. Abteilungsjubiläen werden nicht bezuschusst.

- (3) Veranstaltungen mit Bezug zum kommunalen Gemeinwesen
- a) Bei Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein ausrichtet, kann die Stadt Lauchheim einen Zuschuss gewähren, dessen Höhe vom Gemeinderat individuell festgelegt wird.
 - b) Für besondere Veranstaltungen, die einen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben bzw. an denen Vereinsangehörige aus Lauchheim mitwirken, kann der Bürgermeister im Einzelfall einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.000 Euro bewilligen.
 - c) Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 werden für maximal eine Maßnahme je Kalenderjahr gewährt. Eine Förderung ist bis zum 30.04. des Veranstaltungsjahres schriftlich zu beantragen.
- (4) Besondere Umstände
Sollten besondere Umstände oder Fälle nicht durch diese Vereinsförderrichtlinien abgedeckt sein, kann der Gemeinderat im Einzelfall über eine Förderung entscheiden.

§ 8

Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung der Investitionsförderungen gemäß der §§ 5, 6 erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine vorherige Abschlagszahlung ist möglich.
- (2) Als Nachweis über die Verwendung der Fördermittel sind der Stadt Lauchheim eine Übersicht über die angefallenen Kosten inkl. Eigenleistungen sowie Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.
- (3) Die Unterlagen gemäß Abs. 2 sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Lauchheim vorzulegen.

§ 9

Rückforderungen

- (1) Der Zuschuss zu Investitionsförderungen gemäß der §§ 5, 6 ist entsprechend der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zurückzuerstatten, sofern die geförderten Baumaßnahmen oder Anschaffungen veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bewilligung und Auszahlung der nach diesen Richtlinien beantragten Fördermittel stellen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Zuständige Stelle ist die Stadtkämmerei. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Lauchheim und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- (3) Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinien oder Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 07.05.2008 außer Kraft.

Lauchheim, den 20.01.2022

gez.
Andrea Schnele
Bürgermeisterin